

2.3 Umlaufvermögen (z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Leistungen)

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Ausgaben (in €)
bitte weiteren Vordruck verwenden und lfd. Nummerierung fortführen, falls Zeilen nicht ausreichen		Summe

2.4 Tiere (inkl. Aquakulturen)

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Ausgaben (in €)
bitte weiteren Vordruck verwenden und lfd. Nummerierung fortführen, falls Zeilen nicht ausreichen		Summe

2.5 Evakuierungen

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Ausgaben (in €)
bitte weiteren Vordruck verwenden und lfd. Nummerierung fortführen, falls Zeilen nicht ausreichen		Summe

2.6 Einkommensminderung/ Flächenschäden - Landwirtschaft

Die Berechnung der Einkommensminderung/ Flächenschäden erfolgte nach

den Vorgaben Großbuchstabe B, Ziff. IV Nr. 2 der RL Starkregen- und Hochwasserschäden-Billigkeitsleistungen 2021;

den Vorgaben Großbuchstabe E, Ziff. II Nr. 3 der RL Starkregen- und Hochwasserschäden – beihilferelevante Billigkeitsleistungen 2021 unter Berücksichtigung der Nationalen Rahmenrichtlinie für die Land- und Forstwirtschaft.

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung (unter Angabe der Kulturart)	Grad der Schädigung (in %)	Geschädigte Fläche (in ha)	Schadenspauschale (in €)	Schaden (in €)
bitte weiteren Vordruck verwenden und lfd. Nummerierung fortführen, falls Zeilen nicht ausreichen					Summe

2.7 Einkommensminderung/ Flächenschäden - Forstwirtschaft

Die Berechnung der Einkommensminderung/ Flächenschäden erfolgte nach

den Vorgaben Großbuchstabe B, Ziff. IV Nr. 2 der RL Starkregen- und Hochwasserschäden-Billigkeitsleistungen 2021;

den Vorgaben Großbuchstabe E, Ziff. II Nr. 3 der RL Starkregen- und Hochwasserschäden – beihilferelevante Billigkeitsleistungen 2021 unter Berücksichtigung der Nationalen Rahmenrichtlinie für die Land- und Forstwirtschaft.

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Geschädigte Fläche (in ha)	Schaden (in €)
Summe			

bitte weiteren Vordruck verwenden und lfd. Nummerierung fortführen, falls Zeilen nicht ausreichen

2.8 Einkommensminderung - Binnenfischerei und Aquakultur

Die Berechnung der Einkommensminderung erfolgte nach

den Vorgaben Großbuchstabe B, Ziff. IV Nr. 2 der RL Starkregen- und Hochwasserschäden-Billigkeitsleistungen 2021;

den Vorgaben Großbuchstabe E, Ziff. II Nr. 3 der RL Starkregen- und Hochwasserschäden – beihilferelevante Billigkeitsleistungen 2021 unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor.

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Schaden (in €)
Summe		

bitte weiteren Vordruck verwenden und lfd. Nummerierung fortführen, falls Zeilen nicht ausreichen

2.9 Beschädigte Wege und Länge km

	a) Anzahl (Wege, Anlagen, usw.)	b) Länge (Kilometer)
2.1 Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufe im Außenbereich von Gemeinden		
2.2 Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden (gesamt)		
davon Wald-/Forstwege		
2.3 Sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden		

2.10 Ausgaben für Gutachten gemäß B Ziff. III, Nr. 4 der RL Starkregen Hochwasserschäden 2021

Betrag (in €)

3. Auszahlungsantrag

Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Zuwendung für die unter den Ziff. 2.6 bis 2.9 genannten Schäden auf das o.g. Konto. Die Rechnung für das Gutachten nach Nr. 2.9 ist beigefügt.

Antragsteller	Datum (TT.MM.JJJJ)
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Unterschrift | Stempel

4. Bestätigungen des Antragstellers und des unabhängigen Sachverständigen/Gutachter

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben
Der Antragsteller und der Sachverständige versichern, dass obige Angaben in den Ziffern 1 und 2 vollständig, richtig und belegbar sind.

4.2 Der Antragsteller und der Sachverständige versichern, dass alle erforderlichen Genehmigungen für den Wiederaufbau vorliegen und dem Antrag beigefügt sind. Soweit erforderliche Genehmigungen noch nicht vorliegen, wird versichert, dass diese beantragt und nach Vorliegen nachgereicht werden.

4.3 Der **Antragsteller** und der **Sachverständige** versichern, dass die Maßnahmen so durchgeführt werden, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden, technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung im Rahmen der nachhaltigen Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

4.4 Der **Sachverständige** bestätigt, dass ein Gutachten angefertigt wurde und die in der Ausgabenaufstellung angegebenen Ausgaben mit den Angaben im Gutachten übereinstimmen und die Ausgaben zur Fortführung des Betriebes, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit oder zur Wiedernutzbarmachung von Gebäuden oder Räumen unentbehrlich sind.

Sofern die in der Ausgabenaufstellung angegebenen Ausgaben Eigenleistungen enthalten, bestätigt der **Sachverständige**, dass die Eigenleistungen in vollem Umfang in der jeweiligen Bilanz des Unternehmens als Herstellungskosten aktiviert wurden oder werden. In Fällen von Bestandsschäden an Forstkulturen bestätigt der **Sachverständige**, dass die Differenz zwischen den Bestandserwartungswerten vor und nach dem Schadereignis ermittelt wurden bzw. hilfsweise diediskontierte Summe der durchschnittlichen Reinerträge der jeweiligen Baumartenbetriebsklasse bis zum Ende der vorgesehenen Umtriebszeit für die Baumart herangezogen wurden oder ein Zuschuss je Festmeter aufgearbeitetes Kalamitätsholzes gewählt wurde, der der Differenz der Bestandswerte entspricht.

4.5 Der **Antragsteller** und der **Sachverständige** versichern, dass die unter Ziff. 2 gemachten Angaben keine Ausgaben zur Beseitigung von Schäden

- an Aufschüttungen und Abgrabungen,
- an Stützmauern von Gebäuden- und Grundstücken, soweit diese nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz des Gebäudes oder landwirtschaftlicher Kulturen zwingend notwendig sind,
- an Kraftfahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen oder für die Zulassung im Straßenverkehr vorgesehen sind,
- an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar oder bewohnbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Wiederherstellung befanden;

- an bei zum Zeitpunkt des Eintritt des Hochwassers zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden und
- die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können enthalten.

4.6 Der **Sachverständige** erklärt unabhängig zu sein. Er erklärt, kein Eigeninteresse an der Bewilligung der Maßnahme zu haben, insbesondere nicht unmittelbar selbst vom Schaden betroffen zu sein und in keiner engen Beziehung zum Zuwendungsempfänger zu stehen.

4.7 Subventionserhebliche Tatsachen
Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem **Antragsteller** ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1 und 2 getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen in den Ziffern 4.1 bis 4.5 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von §264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem Antragsteller bekannt.

Dem **Antragsteller** ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Nach § 3 SubvG sind dem **Antragsteller** die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Dem **Sachverständigen** ist bekannt, dass die in diesem Formular in den Ziffern 1 und 2 getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen in den Ziffern 4.1 bis 4.6 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Ihm ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt.

Der **Sachverständige** ist verpflichtet, der SAB unverzüglich eine Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Unabhängiger Sachverständiger

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel
